

**Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft
für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang
Business Sustainability and Leadership (konsekutiv) mit
akademischer Abschlussprüfung (Master of Science)
vom 26.07.2022**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 22. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 26.07.2022.

Der Senat der Hochschule Aalen hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2024 die erste Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Business Sustainability and Leadership (konsekutiv) (Master of Science) beschlossen. Mit Verfügung vom 31. Oktober 2024 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Form des Antrags	3
§ 3 Sprachnachweise	3
§ 4 Auswahlkriterien	4
§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung	5
§ 6 Inkrafttreten	5

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Business Sustainability and Leadership (ZUL_MBL)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Business Sustainability and Leadership“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

§ 2 Form des Antrags

- (1) ¹Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ festgelegt.
- (2) ¹Dem Antrag für den Studiengang Business Sustainability and Leadership sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. ¹das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - b. ¹das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a,
 - c. ¹Nachweise über eine ggf. vorhandene fachspezifische Berufsausbildung, fachspezifische Berufstätigkeit und andere fachspezifische praktische Tätigkeiten jeweils nach dem Bachelor- oder Diplomabschluss,
 - d. ¹Nachweis über die Sprachqualifikation(en) nach § 3,
 - e. ¹ggf. eine Übersicht der im berufsqualifizierten Hochschulabschluss erlangten ECTS-Leistungspunkte (inkl. Auflistung aller Fächer mit entsprechenden Modulbeschreibungen).
- (3) ¹Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) ¹Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) ¹Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a. ¹Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung,
 - b. ¹Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c. ¹Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d. ¹Passfoto
 - e. ¹Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Absatz 2 Nr. 8 LHG).
- (6) ¹Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3 Sprachnachweise

- (1) ¹Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen einen Nachweis über die deutsche Sprachqualifikation vorlegen, der das Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (CEFR) bestätigt, z. B. TestDaF TDN 4 oder Goethe-Zertifikat C1-Niveau. ²Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.
- (2) ¹Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis über ihre englische Sprachqualifikation vorlegen, der das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen

Referenzrahmens (CEFR) bestätigt, z. B. ein TOEFL mit einer Mindestpunktzahl von 543 Punkten (TOEFL ITP) bzw. 72 Punkten (TOEFL iBT) oder ein TOEIC mit einer Mindestpunktzahl von 785 Punkten oder einen IELTS-Test mit einer Gesamtnote von mindestens 6,0. ²Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen oder -bewertungen entscheidet die Auswahlkommission in Absprache mit dem Sprachenzentrum der Hochschule Aalen über deren Gleichwertigkeit.

- (3) ¹In begründeten Fällen kann durch Beschluss des Fakultätsrates von Abs. 1 und Abs. 2 abgewichen werden, wenn die Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit bei Aufnahme des Studiums je nach Studienzweck differenzieren (z.B. Kooperationsvereinbarungen).

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:

- a. ¹ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Gesundheitsmanagement oder einem verwandten Fach mit einem überdurchschnittlichen Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten. ²Bewerberinnen / Bewerber mit einem Hochschulabschluss und einem überdurchschnittlichen Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. ³In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet der Koordinator / die Koordinatorin des Studiengangs in Absprache mit dem Prüfungsausschuss des Studiengangs. ⁴Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.
- b. ¹Es müssen im berufsqualifizierenden Abschluss bei einem Hochschulabschluss mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten mindestens 105 ECTS-Leistungspunkte im Bereich Wirtschaftswissenschaften, bzw. bei einem Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte im Bereich Wirtschaftswissenschaften nachgewiesen werden. ²Ein entsprechender Nachweis kann auch über vergleichbare oder gleichwertige Leistungen erbracht werden. ³Über die Anerkennung der ECTS in diesen Bereichen entscheidet die Auswahlkommission.
- c. ¹Im Falle eines ausländischen Hochschulabschlusses muss dieser von einer ausländischen Hochschule stammen, die gemäß den Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB) anerkannt ist. ²Die akademische Studiendauer sollte in diesem Fall mindestens 3 Jahre betragen und die Gesamtausbildung (Schule und Studium) mindestens 15 Jahre.

- (2) ¹Sonstige Leistungen jeweils nach dem Bachelor- / oder Diplomabschluss:

1. eine vorhandene fachspezifische Berufsausbildung,
2. fachspezifische Berufstätigkeit,
3. andere fachspezifische praktische Tätigkeiten.

- (3) ¹Ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.

- (4) ¹Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber:

²Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). ³Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 4 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- a. ¹Die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a und
 - b. die sonstigen Leistungen jeweils nach dem Bachelor- / oder Diplomabschluss nach § 4 Abs. 2, welche die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses um bis zu 0,3 (in Stufen von 0,1) verbessern können.
 1. ¹Eine ggf. vorhandene fachspezifische Berufsausbildung
 2. ¹fachspezifische Berufstätigkeit
 3. und andere fachspezifische praktische Tätigkeiten
- bis zu 0,3.
- (2) ¹Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchst. b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. ²Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2023.

26.07.2022

Gez.

Prof. Dr. H. Riegel

Rektor